



**Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde  
Diepoldsau-Widnau-Kriessern**

# **Friedhofsordnung**

**gilt für den evang. Friedhof Diepoldsau**

Von der Kirchenvorsteherschaft erlassen am: 11. Dezember 2014  
Dem fakultativen Referendum unterstellt: 16. April 2015 bis 15. Mai 2015  
Gültig ab: 1. Januar 2015

Die evang. Kirchengemeinschaft erlässt aufgrund

- von Art. 18 des kant. Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1)
- der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967 (sGS 458.11)

folgendes Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

#### **Gräberarten**

Der Friedhof wird in folgende Abteilungen gegliedert:

- a) Erdbestattungsgräber für Kinder bis 7 Jahre
- b) Erdbestattungsgräber für Kinder über 7 Jahre und Erwachsene
- c) Urnenwand
- d) Urnengräber in freier Belegung (Reihenurnengräber mit Grabmälern)
- e) Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namennennung

### Art. 2

#### **Grabgrösse**

Die Grabgrösse beträgt im Grabfeld:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
a) für Kindergräber	90 cm	70 cm	120 cm
b) für Erwachsenengräber	170 cm	90 cm	135 cm
c) für Urnengräber	100 cm	80 cm	70 cm

## Art. 3

### **Grabesruhe**

Die Grabstätten verfallen nach folgenden Fristen:

a) Erdbestattungsgräber (Art. 1a)	15 Jahre
b) Erdbestattungsgräber (Art. 1b)	20 Jahre
c) Urnenwand (Art. 1c)	10 Jahre
d) Urnengräber (Art. 1d)	15 Jahre
e) Gemeinschaftsgrab (Art. 1e) mit Namen	10 Jahre

Spätere Urnenbeisetzung ist in ein Erdbestattungsgrab während 10 Jahren, in ein Urnengrab während 5 Jahren möglich.

In beiden Fällen ohne Grabesruheverlängerung.

Die Grabräumung wird im öffentlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Die Angehörigen werden nach Möglichkeit schriftlich informiert.

## Art. 4

### **Allgemeines**

Jedes Grab, mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes, erhält ein Holzkreuz mit Namensaufschrift und Sterbejahr des Bestatteten.

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält, eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen soll.

## **II. Grabmäler und Grabstätten**

## Art. 5

### **Werkstoffe**

Als Werkstoffe sind Holz, Naturstein, Schmiedeisen und Bronze zugelassen.

Unzulässig sind:

- nicht natürlich gewachsene Materialien, wie zementgebundene Steine (Beton, Kunststein usw.), Kunststoffe, Blech, Gusseisen
- gebrannte Materialien, wie Ton, Klinker, Porzellan usw.
- unbearbeiteter Stein, wie Felsen oder Findlinge
- aus mehreren Gesteinsarten zusammengesetzte Grabmäler

## Art. 6

### **Bearbeitung**

Die Bearbeitung soll sich grundsätzlich dem Charakter des Materials anpassen. Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

## Art. 7

### **Form**

Die Grabmäler sollen in ihrer Form schlicht und ungekünstelt sein. Besondere Aufmerksamkeit ist auf eine klare Linienführung, gute Proportionen und kompositionell ausgeglichene Formen zu legen. Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollen hohe Steine (Stelen) schmal und dick, niedrige Steine breit gehalten werden.

## Art. 8

### **Schrift und Schmuck**

Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, d.h. seine Schmuckformen, Symboldarstellungen usw. sowie die Schrift müssen handwerklich ausgeführt werden und sich harmonisch ins Grabmal einfügen. Auf eine gute Schrift ist besonders Wert zu legen.

### **Schriftplatten**

Die Urnenwand ist Trägerin der Schriftplatten. Diese sind einheitlich in Material, Grösse und Beschriftung. Die Inschrift besteht aus Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr. Auf einer Platte können zwei Namen angebracht werden.

## Art. 9

### **Masse für Grabzeichen**

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabdenkmäler betragen:

		<u>max. Höhe</u>	<u>max. Breite</u>	<u>min. Dicke</u>
Reihengräber	(1a)	80 cm	35 cm	10 cm
Reihengräber	(1b)	110 cm	60 cm	12 cm
Urnenwand	(1c)	Porphyrgeschliffen, mit normierter Inschrift 40 x 40 x 4 cm		
Urnengrab	(1d)	90 cm	45 cm	12 cm
Gemeinschaftsgrab	(1e)	Namensschild		

Die angeführten Minimaldicken gelten nur für Steine.

## Art. 10

### **Begutachtung**

Die Angehörigen von Verstorbenen können die Entwürfe für Grabmäler vor der Erteilung des Auftrages der Kirchengemeinde zur Begutachtung einreichen.

## Art. 11

### **Firmenbezeichnung des Grabmallieferanten**

Der Grabmallieferant kann seine Firmenbezeichnung in unauffälliger Weise auf der rechten Seite des Grabmals anbringen, und zwar 30 cm über der Grabfläche. Metall-Firmenschilder sind verboten.

## Art. 12

### **Aufstellung**

Grabsteine dürfen frühestens acht Monate nach der Bestattung aufrecht gesetzt werden. Liegende Grabmale oder Grabplatten sind untersagt. Die Fundamentplatte ist auf festgestampftem Grund mit Pfählen einzubetten. Für das Urnengrab 1d besteht keine Frist. Der Grabsteinsockel ist durch eine Zementplatte, 35 x 60 cm, zu befestigen. Sockel und Grabstein sowie allfällige weitere Einzelteile sind durch Eisendübel und Zement sorgfältig zu verbinden. Grabmallieferanten, die vorstehende Bestimmungen nicht beachten, kann die Kirchengemeinde jede weitere Tätigkeit auf der Friedhofanlage untersagen.

## Art. 13

### **Einfassungen**

Die Einfassung der Grabreihen und die Erstellung der Zwischenwege erfolgt durch die Kirchengemeinde. Einfassungen der einzelnen Gräber durch Stellriemen sind nicht gestattet. Der Zwischenweg wird durch den Friedhofgärtner mit Platten belegt.

## Art. 14

### **Bepflanzungen**

Die Grabstätten 1a, 1b, und 1d sind durch die Hinterlassenen mit einer einfachen pflanzlichen Ausschmückung zu versehen.

Zierbäume und Sträucher dürfen nur eine Höhe von max. 50 cm (bei Kindergräbern max. 30 cm) aufweisen. Die Pflanzen selbst sind möglichst flach zu halten. Beidseits eines Grabmals sind Hochpflanzungen untersagt. Die Pflanzfläche, wie auch Zierbäumchen und Sträucher, dürfen angrenzende Gräber und Wege nicht überragen.

Die Grabstätte 1c (Urnengrab) wird durch den Friedhofgärtner bepflanzt. Das Anbringen von persönlichem Blumenschmuck ist auf die Dauer nicht möglich und darf lediglich als

Übergangslösung bei der Beisetzung geschehen. Es ist nicht erlaubt, persönliche Gegenstände auf den Schriftplatten aufzustellen oder zu befestigen. Ebenso dürfen an der Platte keine Verzierungen angebracht werden.

Blumenschmuck ist auf dem Gemeinschaftsgrab nur vorübergehend möglich.

#### Art. 15

### **Schiefstehende und beschädigte Grabmäler**

Wenn Grabmäler schief stehen oder baufällig sind, wird den Hinterbliebenen durch die Kirchenvorsteherschaft zur Instandstellung oder Beseitigung eine angemessene Frist eingeräumt. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, kann die Kirchenvorsteherschaft die Instandstellung oder Beseitigung auf Kosten der Angehörigen anordnen.

#### Art. 16

### **Haftpflicht**

Für Beschädigungen an Grabstätten und für abhanden gekommene Pflanzen und dergleichen übernimmt die Kirchenvorsteherschaft keine Haftung. Für Schäden beim Versetzen der Grabmäler haftet der Grabmallieferant.

#### Art. 17

### **Tarife**

Die Kirchenvorsteherschaft legt für die Gräberarten von Art. 1 Tarife fest.

## **III. Schlussbestimmungen**

#### Art. 18

### **Abgabe der Friedhofordnung**

Diese Friedhofordnung inkl. Tarife werden durch das Bestattungsamt Diepoldsau bei Anzeige des Todesfalles den Hinterbliebenen abgegeben.

#### Art. 19

### **Strafen**

Übertretungen dieser Friedhofordnung werden mit Busse geahndet. Die Bestimmungen des Schweiz. Strafgesetzbuches und des kant. EGzStGB bleiben vorbehalten.

Art. 20

**Rechtsmittel**

Verfügungen der Kirchenvorsteherschaft können innert 14 Tagen mit Rekurs beim Gemeinderat Diepoldsau angefochten werden.

Art. 21

**Inkrafttreten**

Diese Friedhofordnung wird per 1. Januar 2015 angewendet.

Diepoldsau, 11. Dezember 2014

Evang. Kirchengemeinschaft  
Diepoldsau-Widnau-Kriessern  
Die Präsidentin:

Käthi Witschi

Der Vizepräsident

Patrick Weder

### Kenntnisnahme

- Vom Gemeinderat Diepoldsau zur Kenntnis genommen.

Gemeinderat Diepoldsau  
Der Gemeindepräsident

Roland Wälter

Die Gemeinderatsschreiberin

Andrea Moschen-Hanselmann